

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Herrn  
Dr. Maximilian Mitscha-Märheim  
Liechtensteinstraße 96/13  
1090 Wien, Alsergrund

Herrn  
Mag. Matthias Mitscha-Märheim  
Ebendorfer Hauptstraße 2/Wohnhaus/1  
2130 Ebendorf

An die  
Jagdgenossenschaft Lanzendorf  
z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses  
Herrn Karl Martin  
Lanzendorfer Hauptstraße 63  
2130 Lanzendorf

MIL2-J-1812/007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1 Plan

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-33631    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at    -    www.noel.gv.at/datenschutz

(0 25 72) 9025

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Ursula Steinmayer	33157	20. November 2024

Betrifft

Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Lanzendorf;  
Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim; Jagdgebietsfeststellung  
Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim; Jagdgebietsfeststellung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 27.10.2010, Zahl MIL2-J-09111/002, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Stadtgemeinde Mistelbach, Katastralgemeinde Lanzendorf, festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde das Eigenjagdgebiet „Eigenjagd Mitscha-Märheim“ im Ausmaß von 153,0291 ha sowie dessen Vorpachflächen und Abrundungen festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd Herrn Hermann Mitscha-Märheim als Eigenjagdberechtigtem zuerkannt.

Weiters wurde mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid das Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf im Ausmaß von 506,5845 ha festgestellt.

Herr Dr. Maximilian Mitscha-Märheim hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage der Grundbuchsauszüge mit Antrag vom 23.09.2024 um Feststellung des neuen Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ um die im Spruch angeführten Grundstücke angesucht sowie die Zuerkennung von Abrundungen beantragt.

Weiters hat Herr Mag. Matthias Mitscha-Märheim nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage der Grundbuchsauszüge mit Antrag vom 23.09.2024 um Feststellung eines neuen Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ um die im Spruch angeführten Grundstücke in der KG Lanzendorf angesucht.

## Spruch

### **A) Änderungen:**

#### **I. neues Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“:**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 1141/1, 1150, 1166, 1174/2, 1206/2, 1236/2, 1358, 1369, 1378, 1382, 1383, 1386, 1387, 1388/1, 1389/1, 1389/2, 1390/1, 1390/2, 1391/1, 1393, 1395, 1396, 1397, 1398/1, 1398/2, 1399/1, 1400, 1404/1, 1411/1, 1411/2, 1470/2, 1471/2, 1472/2, 1478/2, 1485/2, 1506, 1508, 1515, 1534, 1547/2, 1554/4, 1848/3, 1893/2, 1894, 2105, 2106, 2107, 2136, 2137, 2139, 2154, 2175 und 2222, alle Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 155,9893 ha, nunmehr das Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ bilden.

#### **Hinweis:**

Die Vereinbarung über die einvernehmlichen Abrundungen zwischen dem Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ und dem Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf, datiert mit 07.10.2024, wird zur Kenntnis genommen, da dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung des Jagdgebietes erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974).

Dazu zählen in der Katastralgemeinde Lanzendorf die Grundstücke mit den Nummern 1206/2, 1236/2, 2105, 2136, 2137, 2139 und 2222 im Ausmaß von 52,9064 ha, welche zum Genossenschaftsjagdgebiet einvernehmlich abgerundet werden.

Weiters zählen dazu in der Katastralgemeinde Lanzendorf die Grundstücke mit den Nummern 1136, 1137/2, 1140/1, 1140/2, 1141/2, 1142/2, 1143/2, 1144, 1146/2, 1147/2, 1148/2, 1149, 1152/2, 1154/1, 1154/2, 1157/1, 1157/3, 1180, 1380, 1391/2, 1392/2, 1394/1, 1893/3, 2108, 2109, 2110, 2111, 2152, 2153, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162 und 2163 im Ausmaß von 21,1696 ha, welche zum Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ einvernehmlich abgerundet werden.

### **B) Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):**

#### **I. Das neue Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ umfasst in der Katastralgemeinde Lanzendorf folgende Grundstücke:**

**1141/1, 1150, 1166, 1174/2, 1206/2, 1236/2, 1358, 1369, 1378, 1382, 1383, 1386, 1387, 1388/1, 1389/1, 1389/2, 1390/1, 1390/2, 1391/1, 1393, 1395, 1396, 1397, 1398/1, 1398/2,**

**1399/1, 1400, 1404/1, 1411/1, 1411/2, 1470/2, 1471/2, 1472/2, 1478/2, 1485/2, 1506, 1508, 1515, 1534, 1547/2, 1554/4, 1848/3, 1893/2, 1894, 2105, 2106, 2107, 2136, 2137, 2139, 2154, 2175 und 2222, alle Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 155,9893 ha**

**Hinweis:**

Die Vereinbarung über die einvernehmlichen Abrundungen zwischen dem Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ und dem Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf, datiert mit 07.10.2024, wird zur Kenntnis genommen, da dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung des Jagdgebietes erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974).

Dazu zählen in der Katastralgemeinde Lanzendorf die Grundstücke mit den Nummern 1206/2, 1236/2, 2105, 2136, 2137, 2139 und 2222 im Ausmaß von 52,9064 ha, welche zum Genossenschaftsjagdgebiet einvernehmlich abgerundet werden.

Weiters zählen dazu in der Katastralgemeinde Lanzendorf die Grundstücke mit den Nummern 1136, 1137/2, 1140/1, 1140/2, 1141/2, 1142/2, 1143/2, 1144, 1146/2, 1147/2, 1148/2, 1149, 1152/2, 1154/1, 1154/2, 1157/1, 1157/3, 1180, 1380, 1391/2, 1392/2, 1394/1, 1893/3, 2108, 2109, 2110, 2111, 2152, 2153, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162 und 2163 im Ausmaß von 21,1696 ha, welche zum Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ einvernehmlich abgerundet werden.

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse werden aufgrund der Grundbuchsauszüge vom 19.09.2024 zur Kenntnis genommen.

**Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn Dr. Maximilian Mitscha-Märheim als Eigenjagdberechtigtem zu.**

Das **Gesamtausmaß** des **Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“** beträgt daher **155,9893 ha**, die bejagbare Jagdgebietsfläche beträgt 124,2525 ha.

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Katasterplan, aus dem diese Jagdgebietsfeststellung entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Dieser Katasterplan wird nur dem Antragsteller übermittelt.

**C) Änderungen:**

**II. neues Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“:**

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 2190 und 2191, beide Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 6,6847 ha, nunmehr das Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ bilden.

**D) Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):**

**I. Das neue Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ umfasst in der Katastralgemeinde Lanzendorf folgende Grundstücke:**

**2190 und 2191, beide Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 6,6847 ha**

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse werden aufgrund der Grundbuchsauszüge vom 19.09.2024 zur Kenntnis genommen.

Die Befugnis zur Eigenjagd „Ebendorf Mitscha-Märheim“ steht Herrn Mag. Matthias Mitscha-Märheim als Eigenjagdberechtigtem zu.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weitere Eigenjagdgebietsfeststellung in der Katastralgemeinde Ebendorf (184,9581 ha) liegenden Eigenjagdgebietsteile, die mit dem gegenständlichen Eigenjagdgebiet im unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Das **Gesamtausmaß** des **Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“** beträgt daher **191,6428 ha**, unter Berücksichtigung der Vorpachtflächen beträgt die bejagbare Jagdgebietsfläche 192,3805 ha.

**E) Änderung Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf:**

**Vom Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf wurden die Grundstücke, welche das neu gebildete Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ bilden, im Ausmaß von 155,9893 ha, abgetrennt und der neu gebildeten Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.**

**Weiters wurden vom Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf die Grundstücke, welche das neu gebildete Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ bilden, im Ausmaß von 6,6847 ha, abgetrennt und der neu gebildeten Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.**

Laut der Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit Stand vom 31.12.2023, beträgt das Ausmaß der Katastralgemeinde Lanzendorf 659,9439 ha.

Aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke des Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ in der Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 155,9893 ha, sowie aufgrund der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke des Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ in der Katastralgemeinde Lanzendorf, im Ausmaß von 6,6847 ha, hat das **Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf nunmehr ein Flächenausmaß von 497,2699 ha**, unter Berücksichtigung der Abrundungen verbleibt für das Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf ein bejagbares Flächenausmaß von **529,0067ha**.

**Hinweise:**

Kraft Gesetz gelten die Feststellungen der Befugnisse zu den neuen Eigenjagden erst **mit Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2025**.

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach

Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

**F) Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:**

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

**G) Kosten zu I:**

Herr Dr. Maximilian Mitscha-Märheim ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet „Lanzendorf Mitscha-Märheim“:

für die Feststellung des Jagdgebietes: € 78,00

**Hinweis:**

Für den Antrag, Beilagen und Stellungnahmen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen: € 14,30

für die Kommissionsgebühr: € 13,80

für die Beilagen: € 37,40

---

**Gesamtbetrag: € 65,50**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bei der Raiffeisenbank Mistelbach, IBAN: AT73 3250 1010 0004 1335, BIC: RLNWATWWMIB, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	143,50
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		130240255472

**H) Kosten zu II:**

Die festen Gebühren für das beantragte Eigenjagdgebiet „Ebendorf Mitscha-Märheim“ sowie für die Beilagen und die Verwaltungsabgaben wurden bereits im Bescheid vom 20.11.2024, Zahl MIL2-J-18119/004, vorgeschrieben.

### **Rechtsgrundlagen zu I und II:**

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.  
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.  
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023  
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

### **Begründung**

#### **Zu I.:**

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage von Grundbuchauszügen um die Neufeststellung des Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ angesucht.

Dazu hat der jagdfachliche Amtssachverständige mit Gutachten vom 8.10.2024 folgendes festgestellt:

#### **„Sachverhalt:**

*Dr. Maximilian Mitsch-Märheim stellte mit Schreiben vom 23. September 2024 einen Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 155,9893ha in der Katastralgemeinde Lanzendorf. Die Eigenjagd soll den Namen „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ erhalten. Gleichzeitig wurde die Abrundung von Grundstücken im Flächenausmaß von 52,9064ha vom Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim zum Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf und von Grundstücken im Flächenausmaß von 21,1696ha vom Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf zum Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim beantragt.*

*Dem Antrag liegen ein Grundstücksverzeichnis, Grundbuchauszüge und ein Katasterplan bei. Am 8. Oktober 2024 langte eine am 7. Oktober 2024 von Dr. Maximilian Mitscha-Märheim, von Jagdleiter Ing. Werner Seltenhammer für die Jagdgesellschaft Lanzendorf und von Jagdausschussobmann Karl Martin für den Jagdausschuss Lanzendorf unterzeichnete Vereinbarung betreffend der mit dem Antrag eingebrachten wechselseitigen Abrundungen von Grundstücken zwischen den Jagdgebieten ein.*

*Die Jagdbehörde ersuchte um Erstellung eines jagdfachlichen Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob das beantragte Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha aufweist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, und ob die beantragten Abrundungen zu verfügen sind.*

*Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Antragsunterlagen, in die Grundstücksdatenbank sowie in die in der landesinternen GIS-Anwendung i-map vorhandenen Orthofotos der antragsgegenständlichen Grundflächen und führte am 3. Oktober 2024 einen Lokalaugenschein durch.*

#### **Befund und Gutachten:**

*Die Antragsunterlagen entsprechen den Bestimmungen des § 12 NÖ Jagdgesetz 1974.*

*Das beantragte Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim hat eine Gesamtfläche von 155,9893 ha.*

*Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass der Antragsteller Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha ist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite besitzt.*

*Daher steht dem Antragsteller die Befugnis zur Eigenjagd im Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim zu.*

*Zum Antrag auf Abrundungen ist aus jagdfachlicher Sicht folgendes festzustellen:*

- Die mit dem Antrag eingebrachte einvernehmliche wechselseitige Abrundung der Abrundungen von Grundstücken zwischen dem Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim und dem Genossenschaftsjagdgebiet Lanzendorf kann aus jagdfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden, da dadurch eine für die Ausübung der Jagd zweckmäßigere Gestaltung des Jagdgebietes erreicht werden kann. (§ 15 Abs.1 NÖ Jagdgesetz 1974)*
- Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 (Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, die das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen) sind von Amts wegen zu Gunsten des Eigenjagdgebietes abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, die zwischen Eigenjagdgebieten liegen, sind von Amts wegen mittig zu den Eigenjagdgebieten abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, die zwischen dem Eigenjagdgebiet und der Landesgrenze liegen, sind von Amts wegen zum Eigenjagdgebiet abzurunden. (§ 15 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974)“*

#### **Zu II.:**

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage von Grundbuchsauszügen um die Neufeststellung des Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ in der Katastralgemeinde Lanzendorf angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen mit Gutachten vom 10.10.2024 folgendes festgestellt:

#### **„Sachverhalt:**

*Mag. Matthias Mitscha-Märheim stellte mit Schreiben vom 23. September 2024 einen Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Ebendorf und Lanzendorf. Die Eigenjagd soll den Namen Ebendorf Mitscha-Märheim erhalten. Gleichzeitig wurde die Einräumung eines Vorpachtrechtes auf den Gst. Nr. 369, 370, 372, 373, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384 und 385, alle KG Ebendorf, beantragt.*

*Dem Antrag liegen ein Grundstücksverzeichnis, Grundbuchauszüge und ein Katasterplan bei.*

*Die Jagdbehörde ersuchte um Erstellung eines jagdfachlichen Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob das beantragte Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha aufweist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, ob das beantragte Vorpachtrecht eingeräumt werden kann, und ob die beantragten Abrundungen zu verfügen sind.*

*Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Antragsunterlagen, in die Grundstücksdatenbank sowie in die in der landesinternen GIS-Anwendung i-map vorhandenen Orthofotos der antragsgegenständlichen Grundflächen und führte am 3. Oktober 2024 einen Lokalausgang durch.*

**Befund und Gutachten:**

*Die Antragsunterlagen entsprechen den Bestimmungen des § 12 NÖ Jagdgesetz 1974.*

*Das beantragte Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim hat eine Gesamtfläche von 191,6428ha.*

*Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass der Antragsteller Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha ist, welche eine für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und Breite besitzt.*

*Daher steht dem Antragsteller die Befugnis zur Eigenjagd im Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim zu.*

*Zum Antrag auf Einräumung von Vorpachtrechten kann aus jagdfachlicher Sicht festgestellt werden, dass es sich dabei um einen Jagdeinschluss im Sinne des § 14 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Fläche von 0,7337ha handelt. Der Jagdeinschluss wird nur vom Eigenjagdgebiet Ebendorf Mitscha-Märheim umschlossen. Eine Abfrage der BJ – Jagdanwendung 2020-2028 am 8. Oktober 2024 ergab, dass das Genossenschaftsjagdgebiet Ebendorf eine Fläche von 382,4789ha hat. Bei Ausübung des Vorpachtrechtes sinkt das Genossenschaftsjagdgebiet daher nicht unter 115 ha. Daher ist dem Antragsteller aus jagdfachlicher Sicht das Vorpachtrecht einzuräumen.*

*Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 (Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, die das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen) sind von Amts wegen zu Gunsten des Eigenjagdgebietes abzurunden. Grundflächen gem. § 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, die zwischen Eigenjagdgebieten liegen, sind von Amts wegen mittig zu den Eigenjagdgebieten abzurunden.“*

Weiters teilte der Amtssachverständige für Jagdwesen mit ergänzendem jagdfachlichem Gutachten vom 24.10.2024 Folgendes mit:

**Sachverhalt:**

*Die Jagdbehörde ersuchte mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 um ein ergänzendes*



*Gutachten, zu welchen Jagdgebieten die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sowie die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, als zugehörig festgestellt werden sollen.*

*Der jagdfachliche Amtssachverständige nahm Einsicht in die Grundstücksdatenbank und in die landesinterne GIS-Applikation i-map.*

**Befund:**

*Alle im Sachverhalt genannten Grundstücke befinden sich im Eigentum von Dr. Maximilian Mitscha-Märheim, geb.20.08.1987, Liechtensteinstraße 96/13, 1090 Wien. Die genannten Grundstücke hängen nicht mit dem von ihm beantragten Eigenjagdgebiet Lanzendorf Mitscha-Märheim zusammen.*

**Gutachten:**

*Die Gst.Nr. 3453/1 u. 3454/2, beide KG Schrick, sind dem Genossenschaftsjagdgebiet Schrick zugehörig, die Gst.Nr. 2057/1 u. 4473, beide KG Kettlasbrunn, dem Genossenschaftsjagdgebiet Kettlasbrunn.“*

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es langte keine Stellungnahme ein.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung der Gutachten fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neufeststellung des Eigenjagdgebietes „Lanzendorf Mitscha-Märheim“ sowie des Eigenjagdgebietes „Ebendorf Mitscha-Märheim“ im Hinblick auf das jeweilige Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die einvernehmlichen beiderseitigen Abrundungen wurden berücksichtigt. Zur Berechnung der Größe des gegenständlichen Genossenschaftsjagdgebietes wurden die aktualisierten Daten aus der Regionalinformation des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen herangezogen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neufeststellung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130**

**Mistelbach**

**Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)**

1. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn  
Bezirksjägermeister Ing. Christian Oberenzer, Hauptstraße 24, 2136 Laa an der Thaya
3. An die Jagdgenossenschaft Ebendorf, z. Hd. des Obmannes des Jagdausschusses  
Herrn Gerald Boyer, Ebendorfer Hauptstraße 28, 2130 Ebendorf  
zur Kenntnis
4. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle  
Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau  
Mag. G r u b e r



**Von:** jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at  
**Gesendet:** Donnerstag, 21. November 2024 09:51  
**An:** Amt  
**Betreff:** MIL2-J-1812/007, GJ Lanzendorf, Jagdgebietsfeststellung 2024 (EJ Lanzendorf Mitscha-Märheim)  
**Anlagen:** Anschreiben.pdf  
**Signiert von:** jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at